

# Lichtleitlinie der Stadt Groß-Umstadt

## **Schutz der Nacht – für Mensch und Natur**

Zur Reduzierung von Lichtverschmutzung und Lichtimmissionen durch künstliche Außenbeleuchtung im Stadtgebiet Groß-Umstadt.



# Lichtleitlinie der Stadt Groß-Umstadt

- Inhalt

- (1) Ziele der Lichtleitlinie
- (2) Geltungsbereich & Rechtsrahmen
- (3) Notwendigkeit & Reduktion
- (4) Zielgerichtet & Technik
- (5) Farbtemperatur & Steuerung
- (6) Öffentliche Beleuchtung – Straßen & Wege
- (7) Werbebeleuchtung & Fassadenanstrahlung
- (8) Sportstätten & Liegenschaften
- (9) Sensibilisierung & Öffentlichkeitsarbeit
- (10) Umsetzung in der Bauleitplanung



# (1) Ziele der Lichtleitlinie

- Reduktion von Lichtverschmutzung und Lichtimmissionen
- Schutz von Natur, Artenvielfalt, Gesundheit und Nachtruhe
- Energieeinsparung und Ressourcenschonung
- Förderung eines natürlichen Nachtbildes



## (2) Geltungsbereich & Rechtsrahmen

- Gilt für neue kommunale Beleuchtungsanlagen
- Integration in Bauleitplanung, Gestaltungssatzungen, Genehmigungen
- Rechtsgrundlagen: Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Baugesetzbuch (BauGB)



# (3) Notwendigkeit & Reduktion

- Beleuchtung nur bei begründetem Bedarf (§4 HeNatG)
- Prüfung alternativer Maßnahmen (z. B. Reflektoren, heller Belag)
- Lichtstrom auf notwendiges Maß reduzieren



## (4) Zielgerichtet & Technik

- Licht nur auf Nutzflächen – keine Abstrahlung nach oben (0 % Upward Light Ratio)
- Verwendung voll abgeschirmter Leuchten
- Keine Bodenstrahler, Skybeamer oder rundum strahlende Leuchten
- Innenraumbeleuchtung möglichst ohne Wirkung in den Außenraum



## (5) Farbtemperatur & Steuerung

- Max. 2.200 K (bernstein) oder max. 3.000 K (warmweiß), mit geringem Blauanteil
- Künstliches Licht nur wenn notwendig. Steuerung u.a. über Zeitschaltuhren mit Astrofunktion, Bewegungsmelder o.ä.
- Starke Dimmung bzw. Nachtabstaltung ab 22:30 bis 05:30 Uhr
- **Bestandsbeleuchtungen die den Grundsätzen (3) bis (5) widersprechen werden angepasst oder zurückgebaut**



## (6) Öffentliche Beleuchtung – Straßen & Wege

- Beleuchtungspflicht nur an Fußgängerüberwegen. Orientierung an DIN EN 13201
- Beleuchtungsklassen je nach Straßenkategorie und Verkehrsaufkommen
- Grundsätzliche Reduktion der Beleuchtung. Absenkung des Beleuchtungsniveaus im Verlauf der Nacht





# (7) Werbebeleuchtung & Fassadenanstrahlung

- Keine kommunale dekorative Beleuchtung
- Vorgaben zu Leuchtdichte, Lichtfarbe und Ausrichtung
- Bewegte und blinkende Werbeanlagen unzulässig



# (8) Sportstätten & Liegenschaften

- DIN 12193 (Sportstätten) – Klasse III mit max. 3.000 K
- Lichtlenkung, Dimmung und Abschaltung bei Nichtnutzung
- Photometrisches Messprotokoll erforderlich



# (9) Sensibilisierung & Öffentlichkeitsarbeit

- Regelmäßige Schulung der Mitarbeitenden
- Information der Bürger:innen über Website, Flyer, Presse
- Aufklärung von Unternehmen und Vereinen erfolgt in Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen



# (10) Umsetzung in der Bauleitplanung

- Vorgaben zu Leuchtentyp, Lichtfarbe, Lichtstrom
- Beschränkungen für Werbeanlagen, Schutz von Dunkelkorridoren
- Keine Beleuchtung von Gewässern und angrenzenden Freiflächen



Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit

